

Miszelle

Hans Hofinger/ Holger Blisse

Reservefonds mit Fürsorgecharakter bei Vorschuss- und Kreditvereinen (Kreditgenossenschaften)

I. Einleitung

Angesichts der geringer werdenden Spielräume des staatlichen Rentensystems wird die private Altersvorsorge in Europa künftig mehr Gewicht erlangen. Als das staatliche Rentensystem als eine Säule der gesetzlichen Sozialversicherung aufgebaut wurde, war dies eine herausragende Errungenschaft – und ist es bis heute geblieben. Wie groß schon zuvor das Bedürfnis nach einer institutionalisierten Form der Altersvorsorge gewesen ist und wie einfallreich einige Unternehmen gewesen sind, im Rahmen ihrer oft geringen Spielräume „Selbsthilfe“-Lösungen zu entwickeln, lässt sich am Beispiel der Genossenschaften, speziell der deutschen Kreditgenossenschaften, verdeutlichen.¹ Zugleich ist dies ein Beleg für die schöpferische Arbeit, die den Förderauftrag im Dienste einer Fürsorge für die Mitglieder ganz konkret ausgefüllt hat.

Dieses historische Beispiel ist auch deshalb aufschlussreich, weil es Ähnlichkeiten zu den heutigen Genossenschaften in anderen Ländern Europas aufweist, wo Genossenschaftsmitglieder über ihre Geschäftsanteile hinaus durch zahlreiche Instrumente der Eigenkapitalaufbringung weitergehend am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden können (wie z. B. in Frankreich).² Auch die weitverbreitete Ansicht, dass bei der Weiterentwicklung des deutschen Genossenschaftsrechts die historischen Wurzeln des gesetzlichen Rahmens nicht außer Acht gelassen werden dürfen,³ führt zu der Frage, welches Verständnis der Gesetzgeber 1867 von der vermögensrechtlichen Regelung im ersten GenG hatte. Dieses frühe Beispiel und andere nachfolgende Beispiele geben zugleich Zeugnis sowohl vom Verständnis der Zweckbindung als auch von der aus damaliger Sicht zulässigen Verwendung der Rücklagen, d. h. des früher als „Reservefonds“ bezeichneten Teils des Eigenkapitals.

- 1 Die grundsätzliche Aufgabe einer Genossenschaft war gemäß dem ersten Genossenschaftsgesetz (GenG) von 1867 die „Förderung des Kredits, des Erwerbes und der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.“ GenG von 1867, § 1.
- 2 National bestehen sehr unterschiedliche Regelungen zur Zurechnung der Reserven, z. B. im Liquidationsfalle, bei denen auch die jeweiligen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Anschauungen zum Ausdruck kommen. Vgl. Hans Hofinger/ Susanne Riesenfelder, Umwandlung der französischen Sparkassen in Genossenschaftsbanken, in: Die gewerbliche Genossenschaft 128/2 (2000), S. 29 ff.
- 3 Rolf Steding, Genossenschaftsbanken: quo vadis? – Eine juristische Betrachtung (Hamburger Beiträge zum Genossenschaftswesen 23). Hamburg 2000, S. 26.

II. Vermögensrechtlicher Gestaltungsspielraum nach den ersten Genossenschaftsgesetzen (1867/68)

Es mag auf den ersten Blick unnötig erscheinen, nach einer gesetzlichen Regelung einer erweiterten Vermögensbeteiligung in den ersten Jahren nach Verabschiedung des GenG zu suchen. Denn die meisten Genossenschaften dürften zu dieser Zeit noch über keine nennenswerten Rücklagen („Reservfonds“) verfügt haben. Da das Gesetz aber mit einem gewissen Zeitabstand zu den ersten, um die Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgten Gründungen von Kreditgenossenschaften (Vorschuss- und Kreditvereinen) erlassen wurde, hätten zumindest die schon länger bestehenden Genossenschaften bereits gewisse Reserven ansammeln können.⁴

Einen einheitlichen vertragsrechtlichen Rahmen, der u. a. die hier zu betrachtende vermögensrechtliche Regelung umspannte, erhielten die verschiedenen Kreditgenossenschaften erstmals durch die Musterstatuten, die Hermann Schulze-Delitzsch 1850 in den „Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter-Associationen“ veröffentlichte. Nachdem ein entsprechender Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes, den Schulze-Delitzsch im Preußischen Abgeordnetenhaus eingebracht hatte, in erster Instanz nicht verabschiedet worden war, ließ der endgültige Erlass des preußischen Genossenschaftsgesetzes – wiederum auf Grundlage eines Entwurfs Schulze-Delitzschs – noch bis 1867 auf sich warten.

1. Eigenkapitalbeitrag eines Mitglieds

Damals wie heute übernimmt ein Mitglied mit seinem Beitritt zur Genossenschaft mindestens einen Geschäftsanteil. Dieser bezeichnet den Höchstbetrag einer Beteiligung, muss aber nicht voll eingezahlt sein. Der tatsächlich eingezahlte Betrag, der sich im Laufe der Zeit z. B. durch Zuzahlungen oder Dividendengutschriften erhöhen kann, heißt Geschäftsguthaben. Mit dem Eintritt kann weiterhin die Zahlung eines Eintrittsgeldes verbunden sein, das der Genossenschaft dauerhaft verbleibt. Für den Fall des Austritts sieht das GenG seit 1974 (§ 73, Abs. 3) als Regelung zur Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und einem ausgeschiedenen Mitglied die Möglichkeit einer Teilhabe am Vermögenszuwachs einer Ergebnisrücklage vor, die nur zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss gebildet wurde. Die anderen Regelungen des § 73 GenG gehen auf das Jahr 1889 zurück: „Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservfonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch“ (Auszug).⁵

4 Vgl. zur Höhe der tatsächlich schon ausgebildeten Reservfonds bei einzelnen Vereinen Alwin Soergel, Der Reservfonds, in: Blätter für Genossenschaftswesen 13 (1866), S. 86 f.

5 Volker Beuthien/ Ulrich Hüskens/ Rolf Aschermann, Materialien zum Genossenschaftsgesetz, Bd I.: Gesetze und

2. Gesetzliche vermögensrechtliche Spielräume

1868 wurde das GenG von 1867 novelliert und drei Jahre später ohne weitere Änderungen als Reichsgesetz verabschiedet. Im Folgenden sind die vermögensrechtlichen Regelungen im GenG von 1867 bzw. 1868 hinsichtlich der Klärung der Frage heranzuziehen, welchen Gestaltungsspielraum es gegeben hat und wie dieser in der Praxis genutzt wurde.

Zum Ausscheiden einzelner Genossenschaftler enthält das GenG von 1867 (§ 38, Abs. 2) den folgenden Wortlaut: „Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie [die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschaftler sowie die Erben verstorbener Genossenschaftler (Abs. 1)] an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsanteil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.“⁶

Die im novellierten Gesetz von 1868 enthaltene Norm ist hinsichtlich der Auseinandersetzungsansprüche inhaltlich identisch, Klärungsbedarf bestand beim Geschäftsanteil. Daher wurde der Wortlaut verändert: „Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie [die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschaftler sowie die Erben verstorbener Genossenschaftler (Abs. 1)] an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.“⁷ Demnach war eine Beteiligung am Reservefonds und am sonstigen Vermögen möglich. Nach welchen Maßgaben diese Beteiligung bemessen werden sollte, bestimmten die jeweiligen Satzungen der einzelnen Genossenschaften. Dass sich im Gesetz überhaupt eine Regelung findet, die einen Beteiligungsspielraum einräumt, ist darauf zurückzuführen, dass bereits vor dem Erlass des GenG „einzelne Volksbanken freiwillig ausscheidenden Mitgliedern oder wenigstens den Erben verstorbener Mitglieder einen Anspruch

Verordnungen (1867-1969) (Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Sonderbd.). Göttingen 1989, S. 54, 99. So schon in der Regierungs-Vorlage vom 2. Februar 1866. Vgl. dies., Materialien zum Genossenschaftsgesetz, Bd. II: Parlamentarische Materialien (1866-1922) (Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Sonderbd.). Göttingen 1989, S. 66; zum Folgenden auch Holger Blisse, Stärkung der Kreditgenossenschaften durch verbundbezogenes Eigenkapital der Mitglieder (Schriftenreihe Finanzierung und Banken 10). Sternenfels 2006, S. 292-299.

- 6 Dieser Text dürfte das österreichische Genossenschaftsgesetz (öGenG) von 1873 beeinflusst haben, dessen Formulierung ähnlich ist. Vgl. öGenG von 1873, § 55, Abs. 3; § 79, Abs. 2.
- 7 GenG von 1868, § 39, Abs. 2; vgl. ferner Ludolf Parisius (Hrsg.), Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaftler. Berlin 1876, S. 355.

auf einen Antheil an dem Reservfonds⁸ eingeräumt hatten. Diese Regelung sollte auch im Rahmen des GenG weiter bestehen.⁹

Der Reservfonds speiste sich aus einem Anteil am Reingewinn und aus dem Eintrittsgeld der (neuen) Mitglieder. Beim Eintrittsgeld waren sowohl die absolute Höhe als auch der Orientierungsmaßstab umstritten. Da dem Reservfonds eine Sicherungsfunktion zufiel, die den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung zugute kam, hielt man in der Frühphase der Genossenschaften Eintrittsgelder für sinnvoll, die nach dem Umfang der Geschäftsguthaben gestaffelt waren. Darüber hinaus sollten später eintretende Mitglieder, die von den schon vorhandenen Reserven unmittelbar profitierten, eine so genannte „Einkaufssumme“ entrichten, die sich nach der Höhe sowohl der Beteiligung als auch des vorhandenen Reservfonds richtete. Das Eintrittsgeld sollte von den künftig gezahlten Dividenden in Abzug gebracht werden, um einen Eintritt nicht zu erschweren und diejenigen, die nur für kurze Zeit Mitglied waren, nicht zusätzlich zu belasten.¹⁰

Gerade in der Anfangszeit war das Eintrittsgeld zuweilen so hoch bemessen, dass es eine Eintrittsbarriere darstellte. Gegen ein zu hohes Eintrittsgeld, das die Entwicklung der Genossenschaften beeinträchtigt hätte, wandten sich bald die Vereinstage, die als Mitgliederversammlung der Interessenvertretungen der Genossenschaften richtungsweisende Beschlüsse fassten und Empfehlungen abgaben. Dort regte man an, das Eintrittsgeld nicht von der Höhe des Reservfonds oder der Geschäftsanteile abhängig zu machen.¹¹ Die Musterstatuten für die Vorschuss- und Kreditvereine¹² und für andere Genossenschaftsarten¹³ verzichteten auf diesen im GenG gewährten Spielraum, den Vermögensanspruch der Mitglieder auszuweiten. Es stellt sich also die Frage, ob die Kreditgenossenschaften – und wenn, in welchem Umfang – den Spielraum überhaupt genutzt haben.

8 Ludolf Parisius (Hrsg.), Das Preußische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 nebst den Einführungs-Verordnungen vom 12. Juli, 12. August und 22. September 1867 und den Ministerial-Instruktionen vom 2. Mai, 10. August, 25. September und 26. Oktober 1867. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschafter. Berlin 1868, S. 112.

9 Parisius, Genossenschaftsgesetze (wie Anm. 7), S. 356.

10 Moritz Wiggers, Die principielle Bedeutung des Reservfonds, in: Blätter für Genossenschaftswesen 13 (1866), S. 66.

11 Friedrich Schneider, Die Höhe des Eintrittsgelds in den Vorschussvereinen, in: Blätter für Genossenschaftswesen 29 (1882), S. 17 ff.; anderer Ansicht ist Glackemeyer, Das Eintrittsgeld bei den Creditgenossenschaften, in: Blätter für Genossenschaftswesen XXXII (1885), S. 206 f.; ders., Das Eintrittsgeld bei den Creditgenossenschaften (Schluß aus Nr. 32), in: Blätter für Genossenschaftswesen XXXII (1885), S. 215.

12 Vgl. z. B. Hermann Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung. Leipzig ⁴1867, S. 291 f.; ders., Vorschuß- und Kredit-Vereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. Neu bearbeitet von Hans Crüger. Breslau ⁶1897, S. 254, § 44.

13 Hermann Schulze-Delitzsch, Die Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen – Praktische Anweisung zu ihrer Gründung und Einrichtung. Leipzig 1873 nennt z. B. eine solche Regelung über den Anspruch beim Austritt aus einem Rohstoffverein (S. 125, § 51), einer Magazingenossenschaft (S. 190, § 52), einem landwirtschaftlichen Rohstoff- (S. 231, § 48) bzw. Rohstoff- und Werkverein (S. 258, § 48), Genossenschaften für die industrielle Production (S. 333 f., § 40 mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass „sonst aber kein Antheil [...], namentlich nicht an dem Reservfond gefordert werden“ kann) sowie einem landwirtschaftlichen Productivverein (S. 399, § 48, wiederum mit dem Hinweis auf den Reservfond).

3. Erweiterter Auseinandersetzungsanspruch bei einem Vorschussverein

In den Blättern für Genossenschaftswesen findet sich ein Hinweis auf eine weitergehende Vermögensbeteiligung, die bereits vor dem GenG von 1867 eingeführt worden war.¹⁴ Zwar hieß es in den Gründungsstatuten des 1860 errichteten Vorschuss-Vereins zu Lübben¹⁵ noch: „Ein ausscheidendes Mitglied oder an dessen Stelle dessen Erben, sowie ein ausgeschlossenes Mitglied ist nur zur Forderung der von ihm eingezahlten Beträge und der ihm bereits gutgeschriebenen Dividenden berechtigt, hat aber sonst keinen Antheil an dem Gesellschafts-Vermögen, namentlich nicht an dem Reserve-Fonds oder an der Dividende des laufenden Jahres.“¹⁶ Schon zwei Jahre nach der Gründung des Vereins wurde die Satzung aber um einen Abfindungsanspruch zugunsten der Erben eines Mitgliedes erweitert. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder erhielten dagegen weiterhin nur ihr Geschäftsguthaben ausgezahlt: „Ein freiwillig ausscheidendes Mitglied sowie ein ausgeschlossenes Mitglied ist nur zur Forderung der von ihm eingezahlten Beträge und der ihm bereits gutgeschriebenen Dividenden berechtigt, hat aber sonst keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefonds oder an der Dividende des laufenden Jahres. Die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Dividende des laufenden Geschäftsjahres, erhalten dagegen außer dem bereits gebuchten Guthaben ihres Erblassers als Abfindung desselben für alle seine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen 90 % desjenigen Antheils an dem Reservefonds herausgezahlt, welcher sich ergibt, wenn nach Maaßgabe des letzten Jahresabschlusses der Reservefonds durch die Gewinnantheile sämmtlicher Mitglieder dividirt und hiernächst mit dem Gewinnantheile des verstorbenen Mitgliedes multiplicirt wird. Die Auszahlung findet ein Jahr nach dem Todestage statt.“¹⁷

Neue Mitglieder hatten ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe der Verwaltungsrat jährlich überprüfte und wenn nötig neu festsetzte. In der Diskussion über das Eintrittsgeld führten die Blätter für Genossenschaftswesen das Beispiel des Lübbener Vorschuss-Vereins an, der das zu entrichtende Eintrittsgeld an der Höhe des Reservefondsanteils der übrigen Mitglieder ausrichtete. In Lübben erkannte man jedoch, dass der Reservefonds durch das Eintrittsgeld und die Zuweisungen aus dem Gewinn so sehr anwachsen würde, dass im Falle einer Auflösung des Vereins nur den bis dahin verbliebenen Mitgliedern ein bedeutsamer finanzieller Vorteil zukäme. Als entgegenwirkende Maßnahme entschloss man sich daher zu einer Abfindungsregel zugunsten der Erben. Damit erwies sich der Reservefonds

14 Julius Richter, Zur Vervollständigung des Aufsatzes „Noch einmal der Reservefonds“ von Moritz Wiggers, in: Blätter für Genossenschaftswesen 13 (1866), S. 151 f.

15 Die Gründung war am 2. Oktober 1860 beschlossen worden, am 1. November 1860 nahm der Verein seine Tätigkeit auf. Vgl. Vorschuss-Verein zu Lübben, Geschäftsbericht 1910, [o. S.].

16 Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 8, Stadt Lübben, Nr. 5044, Statuten des Vorschuss-Vereins zu Lübben (1860), S. 4 f., § 3.

17 Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 8, Stadt Lübben, Nr. 5044, Statuten des Vorschuss-Vereins zu Lübben (1862), S. 5, § 3.

als eine zusätzliche Ersparnisbildung für die Mitglieder, die allerdings erst im Todesfall ausgezahlt wurde.¹⁸ Damit war eine Regelung getroffen worden, die z. B. mit der Position von Schulze-Delitsch zur Altersvorsorge durch Dividendenzahlungen verträglich gewesen sein dürfte.¹⁹ Zu den Statuten des Vorschuss-Vereins heißt es in den Blättern zum Genossenschaftswesen: „Die Erben verstorbener Mitglieder haben zwar keinen Anspruch auf die Dividende des laufenden Jahres, erhalten dagegen aber außer dem bereits gebuchten Guthaben ihres Erblassers, die Zinsen desselben, welche vom letzten Jahresschluß bis zum Tage der Auszahlung mit dem höchsten Procentsatz, welchen der Verein gewährt, berechnet werden, und als Abfindung für alle seine Ansprüche an das Gesellschafts-Vermögen $\frac{9}{10}$ desjenigen Antheils vom Reservfond herausgezahlt, welcher sich ergibt, wenn der beim letzten Jahresabschluß festgestellte Reservfond mit der Anzahl der bei demselben lebenden Vereinsmitglieder dividirt wird.“²⁰

Die Genossenschaften dürften sich grundsätzlich der Möglichkeit der erweiterten Vermögensbeteiligung für ihre Mitglieder, die das GenG einräumte, und der Tragweite bewusst gewesen sein, wie das Lübbener Beispiel belegt. Allerdings gingen den Genossenschaften durch solche Regelungen die an die Erben ausgezahlten Beträge verloren. Allgemein hätten Mitglieder, die bisher nicht in den Genuss eines Vermögenszuwachses gekommen waren, diese Gelder auch für sich reklamieren und dafür plädieren können, eine Regelung zur erweiterten Vermögensbeteiligung auszusetzen oder einzustellen. Zudem stellte sich die Frage, ob die Regelung zur erweiterten Vermögensbeteiligung ausgesetzt werden sollte, wenn der Bestand der Genossenschaft in Gefahr war. Als mögliche Gründe für die im novellierten GenG von 1889 vorgesehene Einengung des Spielraums der Vermögensbeteiligung werden in der Literatur die Zusammenbrüche mehrerer Genossenschaften genannt.²¹ Zum Schutz der Mitglieder wurde im novellierten Gesetz zudem eine beschränkte Haftung eingeführt. Wie sah nun der neue Spielraum aus?

III. Vermögensrechtlicher Spielraum nach dem GenG von 1889

Die Regelung zur Auseinandersetzung beschränkte sich seit 1889 dem Wortlaut nach auf das Geschäftsguthaben: „Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservfonds und das sonstige Vermögen der

18 Richter, Vervollständigung (wie Anm. 14).

19 Friedrich Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitsch's Schriften und Reden, Bd. I. Berlin 1919, S. 29 f., 90 f., 215, 221 f. Heute dürfte dies die Kreditgenossenschaften überfordern, könnte aber von der R+V Versicherung – z. B. durch eine von ihr angebotene Mitgliederversicherung – unterstützt werden.

20 Richter, Vervollständigung (wie Anm. 14), S. 151.

21 Ingo Weber, Der Beteiligungsfonds – Ein Instrument zur Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft? (Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg 22). Nürnberg 1995, S. 6.

Genossenschaft hat er keinen Anspruch“ (Auszug).²² Dass die Neuregelung einen Beitrag zur Bestandssicherung der Genossenschaften leisten sollte, wird auch darin deutlich, dass jede Genossenschaft fortan einen Reservefonds einzurichten hatte, der nur zur Deckung von Bilanzverlusten dienen und mit einem Teil des jährlichen Reingewinns dotiert werden sollte.²³ Damit wurde verbindlich ein von den Bewegungen der Mitgliederzahlen unabhängiges Kapital geschaffen, wie es z. B. schon in den Musterstatuten vorgesehen war. In der Begründung hieß es mit Bezug auf die frühere rechtliche Regelung, dass auf den Reservefonds „in Ermangelung anderweitiger Bestimmung des Statuts die ausscheidenden Mitglieder keinen Anspruch [haben]; derselbe ist deshalb ein nicht zu unterschätzendes Element, um eine gewisse Stetigkeit in der Höhe des Genossenschaftsvermögens herbeizuführen.“²⁴ Welche Folgen ergaben sich daraus für die bisherige Vermögensbeteiligung der Mitglieder bzw. bestand weiterhin die Möglichkeit, die Genossenschaftsmitglieder über das Geschäftsguthaben hinaus zu beteiligen?

Die Bilanz des Vorschuss-Vereins zu Lübben wies am Ende des Geschäftsjahres 1909/10 einen „Spezialreservefonds B“ in Höhe von 51.380 Mark aus, aus dem Zahlungen an die Erben verstorbener Mitglieder erfolgten. Dieser Fonds besaß ein statutarisches Mindestvolumen von 50.000 Mark. Um diese satzungsgemäße Höhe zu erreichen, waren Zuweisungen aus dem Reingewinn erforderlich. Das Verhältnis des Volumens des Reservefonds B zum gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds A (150.000 Mark) betrug zum Geschäftsjahresende rund eins zu drei.²⁵ Das Beispiel des Vorschuss-Vereins zeigt, dass die Regelung des GenG von 1889 kein Hindernis darstellte, eine bereits erweiterte Vermögensbeteiligung beizubehalten; allerdings waren nun zwei Fonds erforderlich, um den gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds separat führen zu können.

Die Neueinführung einer zusätzlichen Beteiligung war ebenfalls auf Basis des GenG von 1889 möglich. Hier fehlt bislang allerdings ein kreditgenossenschaftliches Beispiel. Stattdessen sei auf das Vorhaben des Clausthal-Zellerfelder Konsum-Vereins e.G.m.b.H. hingewiesen, der folgende Regelung eingeführt hatte: „Vom Reingewinn [...] werden jährlich bis auf Weiteres nach vorherigem Abzug der Dividenden oder Rückgewähr 2000 Mk. ausgeschieden, welche unter der Bezeichnung ‚Jahresprämienfonds‘ [...] verwendet werden.“²⁶ Zahlungen aus dem Jahresprämienfonds sollten die Erben verstorbener Mitglieder sowie Mitglieder erhalten, die den Vereinsbezirk verließen und deshalb ausschieden. Dies wurde als „Akt der Gerechtigkeit“ gesehen und insbesondere damit begründet, dass

22 GenG von 1889, § 71, Abs. 2.

23 GenG von 1889, § 7, Nr. 4.

24 Beuthien/ Hüskens/ Aschermann, Materialien [II] (wie Anm. 5), S. 227 f.

25 Vorschuss-Verein zu Lübben, Geschäftsbericht 1910, [o. S.].

26 § 1 der Bestimmungen des Konsumvereins zit. n. Hans Crüger, Die ausscheidenden Mitglieder und ihre Ansprüche an das Vereinsvermögen, in: Blätter für Genossenschaftswesen XXXIX (1892), S. 222.

- eine Entschädigung des Mitgliedes und seiner Familie dafür geleistet werde, dass sie durch Nutzung der Genossenschaft zur Vermehrung des Vereinsvermögens aus dem Reingewinn beigetragen haben,
- der Versuch eines großen Teils der Mitglieder, den Verein aufzulösen, um „den recht ansehnlichen Reservfonds in die Hände zu bekommen“, abgewendet werden soll,
- das Ausscheiden von Mitgliedern oft zum Zwecke der Realisierung der thesaurierten Geschäftsguthaben erfolgte und von einem anschließenden Wiedereintritt begleitet wurde – aus diesem Grunde wurde die Höhe des Anteils an die Anzahl der Mitgliedsjahre gebunden und als „Jahresprämien“ bezeichnet.²⁷

Der Verband hieß diese Vorgehensweise allerdings nicht gut – obwohl er einräumte, dass sie „auf den ersten Blick etwas Bestechendes“ habe, und ihre Zulässigkeit gemäß den Bestimmungen des GenG nicht anzweifelte. Vielmehr bemängelte der Verband hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem Jahresprämienfonds, dass

- dadurch die Förderleistung der Genossenschaft geschwächt würde, weil nur nicht angegriffene Reserven die finanzielle Grundlage der Förderung erhalten und die Reserven zudem die Geschäftsguthaben vor einer Abschreibung bei Verlusten schützen,
- sich Probleme bei der Dotierung ergeben könnten, falls der Gewinn dies nicht zulasse. Dann würde sich die Frage stellen, ob dies in den Folgejahren nachgeholt werden sollte und wie mit Ansprüchen umzugehen ist, wenn der Fonds nicht zur Entschädigung ausreicht.²⁸

Da der Jahresprämienfonds aus dem Reingewinn gezahlt wurde – vergleichbar den thesaurierten Dividenden, die einem Mitglied später ausgezahlt werden –, handelte es sich bei der Fondsbildung nur um eine andere Form der Gutschrift. Möglicherweise weil der Verband diese Beteiligungsfonds ablehnte, sind sie nicht aufrecht erhalten worden.

Die Beispiele erlauben es, die Lösung durch einen separat gebildeten Reservfonds als grundsätzlich mit dem GenG vereinbar anzusehen, auch wenn zeitgenössische Kommentare zum GenG nicht in diese Richtung weisen.²⁹ Später erschienene Kommentare schlossen zwar eine Beteiligung am sonstigen Vermögen und an dem gesetzlichen Reservekonto aus, sahen aber die Möglichkeit, die Statuten so zu ge-

27 A. Jordan, Die ausscheidenden Mitglieder und ihre Ansprüche an das Vereinsvermögen, in: Blätter für Genossenschaftswesen XXXIX (1892), S. 220 f.

28 Crüger, Mitglieder (wie Anm. 26), S. 221 ff.

29 Einen Anspruch auf das sonstige Vermögen und den Reservfonds schließen z. B. Ludolf Parisius/ Hans Crüger (Hrsg.), Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 1. Mai 1889. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. Berlin 1890, S. 246; Wilhelm Maurer, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Berlin ²1898, S. 292 f.; Friedrich Borschab, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889. München 1899, S. 51 f.; ferner Robert Heinrich Ludwig Reeh, Das Ausscheiden eines Genossen. Neuwied am Rhein 1905, S. 72 f., Ludwig Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Ein Lehrbuch. Tübingen 1916, S. 190; Ludwig Hoevels, Das Ausscheiden der Genossen aus der Genossenschaft. Emsdetten 1934, S. 51, 55.

stalten, dass beim Ausscheiden eines Mitgliedes ein Anteil an den freiwilligen Reservekonten gewährt werden konnte.³⁰ Eine Formulierung erinnert an das Lübbener Beispiel: „Jedoch können nach der Satzung Sterbegelder an die Hinterbliebenen von Genossen aus einem besonderen Reservefonds ausgeschüttet werden.“³¹

IV. Fazit

Noch vor dem ersten Genossenschaftsgesetz von 1867 sahen Genossenschaften, vor allem Vorschuss- und Kreditvereine (Kreditgenossenschaften), einen vermögensrechtlichen Gestaltungsspielraum am Ende einer Mitgliedschaft vor. Die Vereine beteiligten ihre Mitglieder unter bestimmten Bedingungen an den – auch aufgrund eines Eintrittsgeldes – angewachsenen Reserven. Allerdings sahen die Vereine eine enge Zweckbindung vor, indem z. B. nur im Falle des Todes von Mitgliedern deren Hinterbliebene einen finanziellen Beitrag erhielten. Darin drückt sich der Fürsorgecharakter der praktizierten Form aus; und dies belegt zugleich Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Fortbestand der Genossenschaft, den ein Mittelabfluss bei jedem Austritt eines Mitgliedes erheblich stärker beeinträchtigt hätte. Diese Gestaltungsform mit einer besonderen Zweckbindung besitzt Stiftungscharakter und die Züge eines Pensionsfonds in der Bilanz und ist am Beispiel des Vorschuss-Vereins zu Lübben belegt worden.

Diese bei weiteren Vorschuss-Vereinen in ähnlicher Weise gängige Praxis diente dem Gesetzgeber dann 1867 als Anlass, die statutarische Möglichkeit einer erweiterten Vermögensbeteiligung in das GenG aufzunehmen (GenG von 1867, § 38 bzw. GenG von 1868, § 39), wie sie sich noch heute im österreichischen Genossenschaftsgesetz erhalten hat (öGenG, §§ 55, 79). Im deutschen GenG entfiel sie 1889 im Zuge der Gesetzesnovelle, wurde aber von der Praxis weiter genutzt. Demnach bestand auch seit dem GenG von 1889 ein Gestaltungsspielraum für eine Vermögensbeteiligung. Erst 1974 schuf die Novelle mit dem in § 73, Abs. 3

30 Fritz Citron, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Ludolf Parisius; Hans Crüger (später Hans Crüger; Adolf Creelius) (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Kommentare und erläuterte Textausgaben 29). Berlin/ Leipzig ²¹1993, S. 142; Emil H. Meyer/ Gottfried Meulenbergh, Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften (Beck'sche Kurz-Kommentare 11). München/ Berlin ⁷1951, S. 255; dies., Genossenschaftsgesetz (Beck'sche Kurz-Kommentare 11). München/ Berlin ⁹1961, S. 311; dies., Genossenschaftsgesetz (Beck'sche Kurz-Kommentare 11). München ¹¹1971, S. 451 f.; anderer Ansicht sind Johann Lang/ Ludwig Weidmüller, Genossenschaftsgesetz (Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Kommentar, bearb. v. Hotst Baumann, Egon Metz (Sammlung Guttentag). Berlin/ New York ²⁹1971, S. 335 f., weil „eine solche Beteiligung [...] dem Wesen der Genossenschaft als Zusammenschluß zur Förderung der Mitglieder [widerspräche]; sie würde die Eigenkapitalgrundlage der Genossenschaft schmälern und die Erfüllung des Förderauftrags gefährden.“

31 Emil H. Meyer/ Gottfried Meulenbergh, Genossenschaftsgesetz [1961] (wie Anm. 30), S. 11.

vorgesehenen Reservfonds eine klare Regelung, die rechtliche Unsicherheiten ausräumte, aber auch den früheren Spielraum verringerte.³²

(Dr. Holger Blisse, Rothenburgstr. 7, D-12163 Berlin, Projektmitarbeiter Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)/ Prof. DDr. Hans Hofinger, Verbandsanwalt und Vorstandsvorsitzender, Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), Löwelstr. 14-16, A-1013 Wien)

32 „Es kann dahingestellt bleiben, ob schon nach bisherigem Recht die Möglichkeit bestanden hat, [...] einen Anteil an den freien Rücklagen einzuräumen [...]. In der Novelle 1973 ist diese Möglichkeit ausdrücklich gesetzlich verankert.“ Vgl. Heinrich Bauer, *Genossenschafts-Handbuch – Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, den steuerlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen sowie Sammlung einschlägiger Rechtsvorschriften*, Bd. 2. Berlin 1973, S. 6.